

Teilnahmebedingungen Seitz Laufsportwochen vom 15. bis 30. August 2020

1) Allgemeines

Veranstalter der Seitz Laufsportwochen ist Laufsport Saukel, vertreten durch: Joachim Saukel, Kronenstr. 12, 87435 Kempten. 0831/201218, info@laufsport-saukel.de.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Seitz Laufsportwochen ist die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Um an den Seitz Laufsportwochen teilnehmen zu können, meldet sich der Läufer bei der Veranstaltung an und führt seinen Wettkampf im Zeitraum vom 15. bis zum 30. August eigenständig durch. Für die Teilnahme ist das Mitführen einer Startnummer erforderlich, diese erhält der Teilnehmer im Ladengeschäft Laufsport Saukel, Kronenstraße 12 in 87435 Kempten. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 9:30 Uhr bis 16.00 Uhr).

Laufsport Saukel besitzt für die Seitz Laufsportwochen die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Staatstrauer, Pandemieverordnungen etc.) – auch noch zeitlich kurz vor Beginn – die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern bzw. zu verkürzen oder auch die Seitz Laufsportwochen komplett abzusagen.

Bei der Durchführung der Seitz Laufsportwochen handelt es sich nicht um eine Veranstaltung, die den Vorgaben des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) unterliegt. Jedoch ist dem Veranstalter ein sauberer Sport sehr wichtig, so dass jeder Teilnehmer mit seiner Anmeldung und Teilnahme die Regeln des DLV-Anti-Doping-Codes anerkennt und sich diesen Bestimmungen unterwirft.

Mangels Versicherung über den DLV ist jeder Teilnehmer für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen von den Seitz Laufsportwochen bzw. deren Wertung auszuschließen.

2) Teilnahmeberechtigung & Gesundheit

Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Profisportler, die zum Start 16 Jahre und älter sind. Kinder und Jugendliche sind berechtigt an der Seitz

Laufsportwochen teilzunehmen. Die Aufsichtspflicht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten.

Die Distanz kann alternativ zum Laufen auch mit Walking absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung ist das Mitführen einer offiziellen Startnummer der Seitz Laufsportwochen.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt. Startberechtigt sind damit Personen, die ausreichend trainiert haben und weder sich oder andere durch die Teilnahme in Gefahr bringen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Ausdauerwettbewerb handelt, dessen Dauer je Trainingszustand über eine Stunde betragen kann und daher einer physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung, eine Gesundheitsprüfung von einem Fachmediziner durchführen zu lassen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt.

Jeder Teilnehmer versichert, dass ihm bei sich keine Erkrankungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, die die Teilnahme an der Seitz Laufsportwochen verhindern oder die Gesundheit durch die Teilnahme beeinträchtigen. Ein Startverbot besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer unter Einfluss von Alkohol oder illegalen oder verschreibungspflichtigen Medikamenten steht, welche die Fähigkeit zur sicheren Teilnahme an der Seitz Laufsportwochen in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Der Teilnehmer akzeptiert, dass die Teilnahme an den Seitz Laufsportwochen ein echtes Verletzungs- oder Todesrisiko birgt (z.B. weil kein medizinisches Personal zur Verfügung steht) und er aufgrund der Art der Veranstaltung unter allen Umständen für seine eigene Sicherheit und sein eigenes Wohlbefinden verantwortlich ist.

3) Wettbewerbe, Zeitpunkt des Laufs & Strecke

Der Teilnehmer kann zwischen folgende Distanzen wählen: $\frac{1}{2}$ Marathon, $\frac{1}{4}$ Marathon und 5 km. Die Strecke verläuft in Kempten entlang der Iller.

Ausgehend vom Weidacher Weg in Kempten (Feuerwehrparkplatz/Rottachstraße) verläuft die Strecke in nördlicher Richtung entlang der Iller bis zum vorgegebenen Wendepunkt, danach auf gleichem Weg zum Ausgangspunkt zurück. Für den PRÄG 5000 wird

nach 2,5km ein Wendepunkt ausgezeichnet, für den ¼ Marathon und ½ Marathon gibt es einen Wendepunkt nach 5,28 km, die Teilnehmer des ½ Marathons laufen diese Runde zwei Mal. Nur die Teilnehmer, die den Wendepunkt erreicht haben, erhalten eine gültige Zeitnahme und gehen in die Wertung ein. Start- und Ziellinie sowie Wendepunkte werden auffällig markiert und Kilometermarkierungen aufgestellt, so dass sich der Läufer gut zurechtfinden kann.

Die Wettkampfstrecke ist nicht abgesperrt. Die Teilnehmer müssen sich jederzeit an die deutschen Straßenverkehrsregeln halten und größtmögliche Rücksicht gegenüber anderen Teilnehmern, Fußgängern so wie allen anderen Verkehrsteilnehmern walten lassen.

Der Teilnehmer läuft die von ihm in der Anmeldung angegebene Distanz zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 15. August (08:00 Uhr) bis zum 30. August 2020 (24:00 Uhr). Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Strecke mit derselben Startnummer bis zu fünf Mal zu laufen. (Voraussetzung für eine weitere Zeitnahme ist die Überquerung der Ziellinie). Nach dem 30. August 2020 (24:00 Uhr) erfolgt keine Zeitnahme mehr.

Nach Ende des Wettkampfzeitraumes entsteht eine endgültige Ergebnisliste für jede der drei Wettkampfdistanzen mit den jeweiligen Bestzeiten der einzelnen Teilnehmer.

4) Anmeldung, Zahlung und Leistungen/ Auszeichnungen

Die Anmeldung erfolgt über das Onlineportal der Firma Abavent GmbH. Die Anmeldung und die Bestätigung führen zu einem rechtsgültigen Kaufvertrag. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr, wenn der Teilnehmer aufgrund von Krankheit oder eines von ihm zu verantwortenden Ereignisses nicht an der Seitz Laufsportwochen teilnehmen kann.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (einschließlich nationaler Trauer oder behördlichen Sicherheitsvorkehrungen aufgrund von Pandemien, Kriegen etc.) absagen, ohne dass dem Teilnehmer ein Schadensersatzanspruch für persönliche Aufwendungen zusteht. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in einem solchen Fall nur, wenn die Seitz Laufsportwochen nicht auf einen anderen Termin verschoben werden kann oder der Ersatztermin dem Teilnehmer nicht zumutbar ist.

Erfolgt die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer persönlich, sondern über einen Dritten (z.B. ein

Unternehmen als Arbeitgeber) so ist dieser Vertragspartner. Er fungiert als Ansprechpartner gegenüber dem Veranstalter und der Abavent GmbH. Gleichsam ist er dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer die Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis erhalten und akzeptiert haben. Mit der Anmeldung bestätigt er dies dem Veranstalter sowohl für sich als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen.

Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung zu der Veranstaltung von den gesetzlichen Vertretern erfolgen, die damit ihre Einwilligung zur Teilnahme des Minderjährigen erklären. Mit der Anmeldung akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung im Namen des Teilnehmers und erklären, dass dieser in der Lage ist, die von ihnen angegebene Distanz zurückzulegen.

Jeder „Finisher“ erhält eine Urkunde zum Download.

Die Ergebnisse werden auf der Seite www.abavent.de über die Website des Seitz Laufsporttags bereitgestellt. Veröffentlicht werden das Ergebnis in der Rangliste mit Vor- und Nachnamen Geschlecht, Jahrgang sowie der Teamname.

Betrug in jedweder Form wird in keiner Weise toleriert und führt zum Ausschluss von den Seitz Laufsportwochen.

5) Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

Die Teilnehmer müssen sich jederzeit an die deutschen Straßenverkehrsregeln halten.

Jeder Teilnehmer hat sich während des Laufs im Verkehr und im Gelände vorausschauend und vorsichtig zu verhalten. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu laufen, bei Überquerungen von Straßen und an Feldausfahrten ist besondere Vorsicht geboten, es ist mit kreuzenden Fahrzeugen zu rechnen.

Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer (Teilnehmer wie auch Spaziergänger oder Verkehrsteilnehmer) geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Umweltbeeinträchtigungen jeder Art sind zu unterlassen. Insbesondere sind Verpflegungsverpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Jeder Teilnehmer ist während der Veranstaltung für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich und muss auf ausreichende Flüssigkeitsaufnahme achten.

Jeder Teilnehmer hat bei schlechten Licht- und Sichtverhältnissen reflektierende Kleidung sowie eine Lampe (Stirnleuchte und Rücklicht) für seine eigene Sichtbarkeit zu tragen.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei seinem Lauf die Bestimmungen aus den Corona-Verordnungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Abstandsregeln sowie die Anzahl der Personen, wenn mehrere Teilnehmer beabsichtigen, die Seitz Laufsportwochen zusammen zu absolvieren.

6) Haftung

Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt: Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Dies gilt ebenso für sonstige Schäden. Insbesondere erfolgt keine Kostenübernahme für Krankenwagen, Rettungs- und/oder Suchaktionen die aufgrund der Teilnahme an der Seitz Laufsportwochen entstanden sind.

Der Veranstalter haftet hingegen nicht für alle sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. „Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände sowie beschädigte Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

Der Teilnehmer wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden oder Kosten, die er dem Veranstalter oder Dritten (z.B. andere Verkehrsteilnehmer) zufügt allein haftet. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

Ebenso verpflichtet sich der Teilnehmer etwaige Bußgelder, die aus seinem Fehlverhalten resultieren, z.B. wegen eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsordnung oder gegen Bestimmungen aus einer Corona-Verordnung, auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. an den Veranstalter zu erstatten.

7) Datenschutz und Medienrechte

Die Bereitstellung, der im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragten Daten ist für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich. Es besteht keine Pflicht zur Datenbereitstellung allerdings ist eine Teilnahme ohne die Daten nicht möglich. Die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Teilnahme an einer Veranstaltung von Laufsport Saukel gilt auch für die Teilnahme an den Seitz Laufsportwochen und ist Bestandteil dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Die Datenschutzerklärung ist einsehbar unter: <https://www.kempton-halbmarathon.de/datenschutz.html>

8) Gerichtsstandvereinbarung

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner wird Kempten vereinbart, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

9) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 16.07.2020